

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Alle Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der LANSolutions Network- & Informationdesign/Markus Benedikt Computertechnik - im folgenden LANSolutions genannt - erfolgen ausschließlich aufgrund folgender Allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen:
2. Allfällige allgemeine Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von LANSolutions sind selbst dann nicht bindend, wenn LANSolutions ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist.

2. Angebot und Vertragsabschluß

1. Angebote und Verkaufsunterlagen der LANSolutions sind freibleibend und unverbindlich. Die Preise verstehen sich bei Abholung. Transport- und Versicherungskosten werden gewichtsabhängig erst beim Versand ermittelt und in Rechnung gestellt (s. unten, Pkt. 3). Kaufverträge und sämtliche Bestellungen kommen durch Entgegennahme der Willenserklärung des Käufers seitens LANSolutions zustande. Ihre Rechtswirksamkeit tritt mit telefonischer Annahme des Auftrages durch LANSolutions in Kraft. Die Rechnung ersetzt den Lieferschein. Branchenunübliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung seitens LANSolutions. Die allfällige Einrede, auf Schriftform verzichtet zu haben, ist gegenstandslos.

Werden nicht näher bestimmte Eigenschaften bedungen, so liefert LANSolutions Erzeugnisse handelsüblicher Qualität. Maß- und Analysenabgaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- oder unterschritten werden können. Werden Eigenschaften der unter einer bestimmten Bezeichnung vertriebenen Ware verändert (z.B. bei Nachfolgemodellen), so ist LANSolutions berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

1. LANSolutions steht es frei, die Art der Versendung ihrer Ware und das Transportmittel auszuwählen. Der Versand erfolgt in der Regel ab dem Sitz der LANSolutions auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe der bestellten Ware an die Bahn, die Post, den Frachtführer oder den berechtigten Abholer geht die Gefahr auf den Käufer über. Für die Ware wird seitens LANSolutions eine Transportzangsversicherung abgeschlossen, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer. Die Transportversicherung oder eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch LANSolutions hat keinen Einfluß auf den Gefahrenübergang. Werden Versand oder Übergabe aus von LANSolutions nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr bereits ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Mündlich angekündigte Liefertermine können sowohl unter- als auch überschritten werden. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung von LANSolutions durch Lieferanten und Hersteller. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als **4 Wochen** überschritten, so kann der Käufer mittels eingeschriebenem Brief eine Nachfrist von **2 Wochen** setzen und nach ihrem Verstreichen vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall ist davon auszugehen, daß die Vereinbarung ohne

Verschulden von LANSolutions nicht erfüllt werden konnte. Schadenersatzansprüche an LANSolutions sind ausgeschlossen.

3. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Liefertermin das Lager verlassen hat, dem Frachtführer übergeben wurde oder dem Käufer die nachweisbare Versandbereitschaft gemeldet worden ist.
4. LANSolutions steht es frei, in Teillieferungen zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, die Teillieferungen, die auch gesondert verrechnet werden können, anzunehmen.
5. Fälle höherer Gewalt entheben LANSolutions von der Lieferpflicht. Das gleiche gilt für alle unvorhergesehenen, von LANSolutions unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit. Hierzu zählt insbesondere auch der gänzliche oder teilweise Ausfall von Lieferungen, aus welchem Grunde immer, seitens einer bestehenden oder von LANSolutions in Aussicht genommenen Bezugsquelle. In solchen Fällen ist LANSolutions berechtigt, nach ihrer Wahl entweder eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Abnahmeverzug

1. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme der Ware nicht rechtzeitig erfolgt, der Käufer die Annahme der Ware verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, so steht LANSolutions nach ihrer Wahl das Recht zu, entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen und Erfüllung zu verlangen, ohne daß es der Setzung einer Nachfrist bedarf, oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. LANSolutions ist berechtigt, als Schadenersatz wahlweise entweder 25% des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens vom Käufer zu fordern.
2. Für die Dauer des Abnahmeverzuges des Käufers ist LANSolutions berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern.

5. Preise

1. Den Lieferungen der LANSolutions liegen die jeweils am Tag der Lieferung gültigen Preislisten zugrunde.
2. Sind in den Verkaufspreisen öffentliche Abgaben enthalten, die nach Abschluß des Vertrages, jedoch vor Bezahlung des Kaufpreises erhöht werden, so ist LANSolutions berechtigt, diese Veränderung an den Käufer weiterzugeben. Eine zwischen Vertragsabschluß und Lieferung nicht unerheblich zu Lasten LANSolutions eingetretene Veränderung von Fremdwährungskursen zum Euro erlaubt LANSolutions eine entsprechende Vertragsanpassung oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die angegebenen Preise verstehen sich netto und gelten für Lieferung ab dem Sitz der LANSolutions. Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Entsorgungskosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer trägt der Käufer.

6. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der LANSolutions sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Etwaige Abzüge werden rückverrechnet. Wird der in der Faktura genannte Termin überschritten, gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ohne daß es einer gesonderten Mahnung oder Benachrichtigung bedarf. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte und Schadenersatzansprüche ist LANSolutions bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1,5% pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen.

2. Für den Fall des Verzuges ist der Käufer verpflichtet, LANSolutions sämtliche von ihr aufgewendete vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare, Mahn- und Inkassospesen zu refundieren.
3. Gerät der Käufer in Verzug oder werden LANSolutions Umstände bekannt, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage zu stellen, insbesondere Einstellung seiner Zahlungen, Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über sein Vermögen, so ist LANSolutions berechtigt, alle ihre Forderungen, auch wenn deren Bezahlung gestundet ist, sofort fällig zu stellen, von noch nicht oder bloß teilweise erfüllten Verträgen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen sowie Dauerverhältnisse mit sofortiger Wirkung aufzulösen. LANSolutions ist insbesondere dazu berechtigt, ausstehende oder weitergehende Belieferungen von einer Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Weiters ist LANSolutions für diesen Fall berechtigt, die Rückgabe der von ihr gelieferten und nicht gemäß den Geschäftsbedingungen vollständig bezahlten Waren zu begehren. Bei einer solchen Rückabwicklung steht ihr zumindest ein pauschaler Schadenersatz in der Höhe von zumindest 25% des Fakturenwertes zu.
4. Sämtliche Zahlungen des Kunden werden stets zur Begleichung seiner ältesten Verbindlichkeiten verwendet. Eingehende Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Spesen und Kosten jeglicher Art, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Allfällige anderslautende Widmungen oder Bestimmungen des Kunden sind unwirksam.
5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag dem Konto der LANSolutions gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks, Wechsel oder Bankeinzugsaufträgen. Schecks werden nur zahlungshalber gegen Erstattung der Diskont- und Einziehungsspesen angenommen. Zurückhaltung von Zahlungen wegen bestehender oder behaupteter Mängel an gelieferten Waren oder Dienstleistungen, aus welchem Titel immer, ist nicht zulässig. Der Käufer ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die er gegen LANSolutions haben sollte, mit dem Kaufpreis oder damit in Zusammenhang stehende Forderungen von LANSolutions zu kompensieren, es sei denn, daß diese Forderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Käufers stehen, sie gerichtlich festgestellt oder von LANSolutions ausdrücklich anerkannt worden sind. Sämtliche Zessionsverbote sowie sinngemäß gleichlautende Bedingungen des Kunden gelten als nicht geschrieben.

7. Stornierungen

1. LANSolutions ist nach ihrer Wahl berechtigt, insbesondere bei Vorliegen der unter § 6 angeführten Gründen, entweder auf der Abnahme der bestellten Waren zu bestehen und vom Kunden die Erfüllung des Vertrages zu verlangen oder vom Auftrag, ohne daß es einer Nachfristsetzung bedarf, zurückzutreten. Im Falle des Rücktrittes ist LANSolutions berechtigt, als Schadenersatz eine Stornogebühr in Höhe von 20% berechnet vom Bruttofakturenwert zu fordern. Diese Stornogebühr (Konventionalstrafe) unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Das selbe Recht steht LANSolutions bei ungerechtfertigtem Vertragsrücktritt durch den Kunden zu. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche durch LANSolutions wird dadurch nicht ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

1. LANSolutions behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag, der mit ihnen zusammenhängenden Zinsen und mit ihrer Durchsetzung verbundenen Kosten vor. Des

weiteren gelten der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Das Eigentum geht erst mit dem Erlöschen aller bei LANSolutions bestehender Verbindlichkeiten des Käufers auf diesen über. Das gilt auch dann, wenn der Käufer für bestimmte von ihm bezeichneten Waren Zahlung leistet. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung der Saldoforderung der LANSolutions. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LANSolutions berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder zu pfänden. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch LANSolutions liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. LANSolutions ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen an LANSolutions ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- und Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer verpflichtet sich daher, den solcherart erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an LANSolutions abzuführen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Eingriffen von Dritten auf Vorbehaltsware hat der Käufer unverzüglich LANSolutions schriftlich zu benachrichtigen und ihr sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen zu erteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, LANSolutions die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Käufer für den der LANSolutions entstandenen Ausfall.
3. LANSolutions verpflichtet sich dazu, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt LANSolutions.
4. Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Käufers ist LANSolutions unwiderruflich dazu berechtigt, ohne das Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Käufers durch Beauftragte an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Käufer in voller Höhe.

9. Gewährleistung und Haftung

1. LANSolutions garantiert 12 Monate hindurch dafür, daß die von ihr gelieferten Waren bei Einhaltung der Behandlungs-, Betriebs- und Wartungsvorschriften und unter der Voraussetzung, daß die Waren unter zumindest allgemein handelsüblichen Bedingungen verwahrt und eingesetzt werden, die stillschweigend vorausgesetzten oder vereinbarten Eigenschaften aufweisen und behalten.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt zu überprüfen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge ist spätestens 8 Tage nach Übernahme der Ware zu erheben. Ist die Mängelrüge berechtigt, so steht es LANSolutions frei, die Gewährleistungsansprüche des Käufers durch Nachbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch der mangelnden Ware gegen eine mängelfreie zu erfüllen oder die Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis zu begutschriften. Für Produkte, die nicht von LANSolutions hergestellt worden sind, beschränkt sich ihre Gewährleistungsverpflichtung auf die Abtretung ihrer Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Hersteller. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

3. Mengendifferenzen und sichtbare Beschädigungen müssen bei Warenübernahme LANSolutions und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden. Übernahme der Ware durch den Transporteur gilt als Beweis für Menge, einwandfreier Umhüllung und Verladung. Verspätete Reklamationen können nicht anerkannt werden.
4. Innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten übernimmt LANSolutions im Falle der Nachbesserung eines gerügten und von ihr anerkannten Mangels die Kosten für die hierfür aufgewendete Arbeitszeit. Alle sonstigen, mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung verbundenen Kosten, wie z.B. Transportkosten, trägt der Käufer, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen.
5. Von der Gewährleistungspflicht nicht umfaßt sind solche Schäden, die bei dem Käufer oder einem Dritten durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, ungewöhnliche äußere Einflüsse, bei Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte entstanden sind. Von ihrer Gewährleistung ist LANSolutions weiters befreit, wenn an den von ihr gelieferten Waren Änderungen, Bearbeitungen oder Versuche der Mängelbehebung durch den Käufer oder Dritte vorgenommen worden sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn durch den Käufer technische Originalzeichen geändert oder beseitigt werden.
6. Zur Vornahme der zur Mängelbehebung erforderlichen Leistungen hat der Käufer die Ware an LANSolutions zurückzustellen. Die Produkte müssen bei LANSolutions frei eintreffen und werden von LANSolutions unfrei ausgeliefert. Durch Reparatur oder Garantiewaivertritt tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist in Kraft. Warenrücksendungen zwecks Reparatur und Garantiewaivertritt werden in der Folge von LANSolutions nur angenommen, wenn außen auf dem Paket deutlich sichtbar die von LANSolutions bekanntgegebene RMA-Nummer angebracht ist. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, die Ware nicht von LANSolutions geliefert wurde oder die Rücksendung nicht den gemachten Angaben entspricht, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweiligen gültigen Servicepreisen der LANSolutions sowie die Rücktransportkosten und allfällige Versandkosten berechnet.
7. Insoweit für LANSolutions eine Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes überhaupt in Frage kommt, haftet LANSolutions auf Grund des Produkthaftungsgesetzes für sämtliche Personen- oder Sachschäden, die der Verbraucher erleidet, gegenüber Unternehmen jedoch bloß für Personenschäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt worden sind. Insbesondere übernimmt LANSolutions keinerlei Haftung für Datenverlust, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
8. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 9 PHG) oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen ist ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, den Ausschluß der Haftung für unternehmerische Sachschäden gemäß Produkthaftungsgesetz bei Weiterveräußerung der Ware einschließlich dieser Bestimmungen zu überbinden. Für den Fall, daß eine solche Überbindung ausbleiben sollte, verpflichtet sich der Käufer, LANSolutions schad- und klaglos zu halten und alle Kosten, die LANSolutions im Zusammenhang mit einer Haftungsanspruchnahme entstehen, zu ersetzen. Sollte der Käufer selbst im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er LANSolutions gegenüber ausdrücklich auf jeglichen Regreß. Für Mängelfolgeschäden, für die Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten und für die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber Dritten, haftet LANSolutions bloß bei Vorsatz und auffälliger Sorglosigkeit (qualifiziert grober Fahrlässigkeit).
9. Für Angaben der den gelieferten Produkten beigelegten Betriebsanleitungen oder Produktbeschreibungen der Herstellerfirmen übernimmt LANSolutions keine Haftung. LANSolutions leistet ferner keine Gewähr für die Brauchbarkeit der gelieferten Waren zu einem bestimmten Zweck des Käufers.

10. LANSolutions ist berechtigt, Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller an den Kunden weiterzugeben, ohne in diesem Fall dafür selbst einstehen zu müssen.

10. Patent- und Urheberrechte

1. LANSolutions übernimmt keine wie immer geartete Haftung dafür, daß die von ihr gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Eine behauptete Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch Dritte ist LANSolutions unverzüglich und umfassend zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Soweit Software zum Lieferumfang gehört, darf der Kunde diese weder kopieren noch Dritten zur Nutzung überlassen. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Kunde in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden. Durch Öffnen der versiegelten Verpackungen werden die Software-Lizenzbestimmungen des Herstellers anerkannt, eine nachträgliche Rückgabe oder Umtausch ist nicht möglich.
3. Bei den zu dem Lieferumfang gehörenden Programmen handelt es sich um von Seiten der LANSolutions ungeprüfte Standard-Software, für deren Funktion, Mängelfreiheit und evtl. Fehlerhaftigkeit LANSolutions keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernimmt.

11. Wiederausfuhr von Produkten

1. Handelt es sich um Produkte, die der Technologietransferkontrolle für ausländische Technologiewaren unterliegen (BGBl. Nr. 184/1984 in der jeweils geltenden Fassung), erfolgt der Verkauf der gegenständlichen Produkte nur unter einer rechtsverbindlichen Überbindung folgender Verpflichtungen: Die Wiederausfuhr solcher Waren - auch in be- oder verarbeiteter oder zerlegter Form - ist nur mit Zustimmung des BMf.wsl.Ang. gestattet. Diese Verpflichtung ist jedem Inlandsabnehmer zu überbinden mit der weiteren Verpflichtung zur Überbindung auf allfällige weitere Inlandsabnehmer.
2. Bei Export der Ware ist der Käufer alleinig verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen auf seine eigenen Kosten zu sorgen. LANSolutions erteilt keine wie immer geartete Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der gekauften Ware.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort des Kaufvertrages ist der Geschäftssitz der LANSolutions. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Oberwart vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Schandorf, im Dezember 2001

DIE GESCHÄFTSLEITUNG